

99090011001000, 99090011001000

Naturschutz; Pflanzen; Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme, Be- oder Verarbeitung wild lebender Pflanzen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9919395/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090011001000, 99090011001000
Leistungsbezeichnung I	Naturschutz; Pflanzen; Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme, Be- oder Verarbeitung wild lebender Pflanzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Naturschutzbehörde, Wildlebende Pflanzen, Naturschutz, Wildkräuter, Pflanzenschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 39 Absatz 4 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html) • [§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_7.html) • [§ 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P2/format/xsl?oi=DC8Bhm6W9b&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true) • [§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 HAGBNatSchG](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P3/format/xsl?oi=DC8Bhm6W9b&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true) • [§ 42a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BNatSchGAGHEV2P2#docid:146148,105,20091228)

Teaser

Modul

Sachverhalt

Volltext

Wer wild wachsende Pflanzen oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will (z.B. Feldblumen, Heidelbeeren, Moos, Farne, Flechten usw.), braucht dazu neben der Erlaubnis des Eigentümers auch eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Damit soll eine Übernutzung derartiger Wildpflanzen verhindert werden. Die Genehmigung kann z.B. zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder Ausrottung mit Auflagen verbunden werden. Reichen Auflagen zum Schutz nicht aus, muss die Entnahme untersagt werden.

In der Genehmigung wird angegeben, welche Pflanzenarten, welche Teile, welche Mengen und an welchen Orten sie gesammelt werden dürfen.

Der Sammler muss die Genehmigung beim Sammeln mit sich zu führen und sie der Polizei oder den Ordnungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

- ****Als Pflanzen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz gelten auch:****
 - wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
 - Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
 - ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
 - ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze.

Erforderliche Unterlagen

Im schriftlichen Antrag ist anzugeben, welche Pflanzenarten, welche Teile oder Erzeugnisse, welche Mengen und an welchen Orten (sinnvoll: Kartenausschnitte) sie gesammelt werden sollen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Bestand der

Modul

Sachverhalt

betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Naturschutzbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen (siehe unter Fristen).

Voraussetzungen

Kosten

Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht sind i. d. R. kostenpflichtig. Die aktuelle Verwaltungskostenordnung sieht dafür keinen eigenständigen Kostensatz vor; die Nachfrage bei den Naturschutzbehörden wird angeraten.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Naturschutzbehörde prüft die Antragsunterlagen und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mit, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche weiteren Auskünfte sie zur vollständigen Würdigung des Sachverhalts benötigt. Wird über eine beantragte Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entschieden, gilt sie als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Rechte der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Hierzu gehören auch die Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen

Modul

Sachverhalt

Bodennutzung, die keiner naturschutzrechtlichen Zulassung bedürfen (z.B. Holzeinschlag, Vermarktung von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen usw.).

Weitere Informationen und Hinweise erhalten Sie im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bereich Naturschutz sowie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen. Viele Landkreise und Städte mit eigener unterer Naturschutzbehörde haben einen eigenen Internetauftritt, dem Sie unmittelbar Ansprechpartner entnehmen können.

<https://umwelt.hessen.de/Themen-A-Z/Naturschutz>

<https://rp-kassel.hessen.de/natur>

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/naturschutz>

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/naturschutz>

<https://umwelt.hessen.de/Themen-A-Z/Naturschutz>

<https://rp-kassel.hessen.de/natur>

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/naturschutz>

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/naturschutz>

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Grundsätzlich ist der Antrag an die untere Naturschutzbehörde zu richten. In wenigen Ausnahmefällen liegt die Zuständigkeit bei dem jeweiligen Regierungspräsidium.

Die untere Naturschutzbehörde ist in Hessen bei Städten über 50.000 Einwohnern die Stadtverwaltung, sonst die Kreisverwaltung.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Naturschutz; Pflanzen; Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme, Be- oder Verarbeitung wild lebender Pflanzen, Nature conservation; Plant; Authorisation for the commercial taking, working or processing of wild plants